

gegen Vater und Sohn die reine Wahrheit aussagen, aussagen wollen und aussagen können, und wahrzunehmen fähig waren. Wenn hier und überall solche Zeugenaussagen volle Beweiskraft haben, wenn schon der Zweck durch das bloße Vorlegen von Fragen vollkommen erreicht wird, die Zeugen nicht zu vereidigen sind, so brauchen alle Gerichte die Zeugen nicht mehr zu vereidigen. Das ist aber ja gegen die allerbestimmtesten und klarsten gesetzlichen Vorschriften. Ferner ist nach Seite 245 des Deputationsgutachtens auch die absolut gebotene Unermahnung zur Aussage der Wahrheit an die meisten Zeugen nicht gerichtet worden. Endlich können die Protocolle keine Glaubwürdigkeit mehr haben, in denen die unerklärlichsten Widersprüche vorkommen, Zeugenaussagen, die eben so für, als gegen die Sache sprechen. Es ist bei solchen Widersprüchen zu einem bestimmten Resultate nicht zu gelangen. Also durch diese commissarischen Erörterungen ist nichts gewonnen, am wenigsten etwas in strafproceßrechtlicher Form bewiesen. Wohl aber ist bewiesen, weil dazu bloß äußere sinnliche Wahrnehmungen erfordert werden, wohl ist bewiesen, daß Verwundungen und Tödtungen an jenem Abende des 12. August verursacht und vorgekommen sind. Zwar wollte das der Abgeordnete Klun gestern auch bestreiten, es sei noch nicht juristisch bewiesen, weil keine gerichtsarztliche Obduction stattgefunden habe. Ich glaube, hierüber geben schon die Zeugnisse der Leichenschauärzte einen hinlänglichen Beweis; diese werden auch juristisch gelten. Sodann muß ich noch zur Beruhigung des Abgeordneten Scheibner bemerken, daß zwar förmliche gerichtsarztliche Sectionen nicht stattgefunden, aber wenigstens eine gerichtsarztliche Besichtigung an einem der Gefallenen vorgenommen worden ist. Nämlich ein Anwalt stellte an das Criminalamt den Antrag, den Leichnam des Privatlehrers Nordmann förmlich zu seciren und zu obduciren. Es wurde ihm dies anfangs merkwürdigerweise abgeschlagen, aber endlich zugestanden. Als aber das Gericht in die Behausung kam, so war der Leichnam bereits fortgeschafft. So viel aber ist gewiß, daß von dem Gerichtsarzte der Leichnam annoch besehen worden ist. Also darüber und über den Mangel einer förmlichen Obduction und Section würde wohl noch wegzukommen sein, wenn ich auch gern zugebe, daß wegen desselben nicht auf Todesstrafe erkannt werden darf. So viel ist gewiß, daß die Verwundungen und Tödtungen durch das Militair verursacht worden sind und feststehen; die die Strafbarkeit derselben aufhebenden Bedingungen stehen aber noch nicht fest. Selbst wenn die Nothwendigkeit und Zeitigkeit der Requisition feststünde, so steht doch noch vieles Andere noch nicht fest, und namentlich die Art und Weise der Aufforderung und Unermahnung, welche nach dem Tumultmandate förmlich und gesetzlich erfolgt sein muß; denn was darüber und über noch viele andere, zur Straflosigkeit der fraglichen Tödtungen und Verwundungen erforderliche Thatsachen in den gegen die Tumultuanten ergangenen Criminalacten und Erkenntnissen des Appellationsgerichts und des Oberappellationsgerichts enthalten ist, kann aus einer andern Untersuchung und andern Acten nicht hier etwas beweisen,

nicht für erwiesen angenommen werden, weil viele derartige Zeugen hier Angeschuldigte sein würden und weil jene Zeugenaussagen, Acten und Erkenntnisse nicht auf den hier erheblichen Gegenstand, wenigstens nicht hauptsächlich, sondern nur nebenbei gerichtet sind, z. B. darauf, ob eine Aufforderung nach dem Tumultmandate wirklich erfolgt sei oder nicht. Wenn der Abgeordnete v. Mayer wiederholt behauptete, es sei etwas „actenmäßig“, und damit zu sagen schien, es sei auch juristisch strafproceßrechtlich bewiesen, so muß ich ihm einen großen Unterschied zwischen Actenmäßigkeit und Beweis einhalten. Privatacten z. B. haben keine Beweiskraft. Es ist aber auch das, was darin steht, actenmäßig. Was in Acten von Civilgerichten, ist auch actenmäßig; wenn aber etwas darin steht, was vor das Criminalgericht gehört, so steht es noch nicht criminalrechtlich fest, und vollends steht etwas criminalproceßrechtlich nicht fest, wenn die Acten der Commission gemeint sind; dann steht es erst recht criminalproceßrechtlich nicht fest, wenn auch noch so bestimmt in jenen Acten. Wenn der Abgeordnete v. Mayer mit gutem Grunde gestern sagte, die Kammer dürfe nur nach Gesetz und Recht entscheiden, so gebe ich ihm darin vollkommen Recht. Die Kammer darf aber nur das als bewiesen annehmen, was in gesetzlicher Form bewiesen ist, und auch das Gesetz und Recht für bewiesen annimmt. Dieses will nicht nur persönliche Ueberzeugung, zumal eines Abgeordneten, sondern richterliche Ueberzeugung des Strafrichters; es will nicht, wie der geehrte Abgeordnete will, nur moralische Ueberzeugung, nein, es will in im Strafproceße vorgeschriebener, gesetzlicher Form erlangte, strafproceßrechtliche Wahrheit und Ueberzeugung. Darauf kommt Alles an. Mögen wir zehnmal moralisch überzeugt sein, wenn wir es nicht zugleich criminalrechtlich sind, so dürfen wir auf diese Ueberzeugung nichts geben. Uebrigens glaubt der Eine etwas oder Alles leichter, als der Andere; mag daher Einer persönlich überzeugt sein, so ist er doch nicht criminalrechtlich überzeugt; dazu gehört im Criminalproceße auch eine criminalproceßrechtliche Form der Wahrheit. Ich schließe nun schon hier mit dieser Erörterung nur weniger Punkte und übergehe die von mir beabsichtigte gleiche Behandlung aller übrigen, so wie eine ausführliche Critik und Widerlegung des Gutachtens der Majorität und aller frühern Sprecher wegen Mangels an Zeit, indem ich dies den nachfolgenden Rednern überlasse. Ich würde die Aufmerksamkeit der geehrten Kammer noch mehr ermüden, wollte ich alle angeregten Fragen ausführlich erörtern. Allein das muß ich noch hinzufügen, daß ich, nach meiner gewissenhaftesten Ueberzeugung, für den Antrag der Minorität, wie ich ihn erklärt habe, stimmen werde, nach meiner gewissenhaftesten Ueberzeugung, die ich auch als Richter haben würde, wenn ich überhaupt Richter wäre. Ich muß, wie dies auch schon andere Redner gethan haben, die geehrte Kammer darauf aufmerksam machen, bei der Abstimmung nur daran zu denken, daß es sich hier nicht um menschliche Entschuldigungen handelt, sondern daß es hier nur gesetzlichen Entschuldigungen gilt, daß es hier darauf ankommt, nur Gesetz und Recht walten zu lassen.